K U N D M A C H U N G

Niederschrift Nr. 9

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 26.9.2022; Tagesordnung lt. Einladung vom 19.9.2022

Anwesende: Bgm. Helmut Margreiter, Vbgm. Franz Meßner, Gebhard Stubenböck, Thomas Auer, Andreas Moser, Christian Rupprechter, Markus Thumer, Florian Lengauer als Ersatz für Miriam Huber
Entschuldigt: Miriam Huber, Lydia Auer, Mario Haaser
Unentschuldigt: Leonhard Hintner
Zuhörer, Referenten bzw. Geladene: -

Die Sitzung wurde um 19:05 Uhr eröffnet!

1) Der Gemeinderat hat die Niederschrift Nr. 8 vom 23.8.2022 1-stimmig genehmigt.

2) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig den vorliegenden Dienstvertrag für die Anstellung von Frau Ingrid Tomedi, Rofanstraße 18, 6212 Eben am Achensee als Pädagogische Fachkräfte mit Leitungsfunktion im Kindergarten „Schneeglöckchen“ genehmigt. Das Dienstverhältnis beginnt am 5.9.2022 und wird bis zum 31.8.2023 befristet. Vorrückungsstichtag ist der 8.11.1984, Jubiläumsstichtag der 9.5.1986. Frau Ingrid Tomedi ist mit 7,75 Wochenstunden teilbeschäftigt (= 6,20 Wochenstunden für Kinderbetreuungszeit, 0,97 Wochenstunden für Vor- und Nachbereitung und 0,58 Wochenstunden für Leitungsaufgaben), das sind 19,375 % der Vollbeschäftigung. Einstufung: Entlohnungsschema AK, Entlohnungsstufe 19. Entlohnung: € 461,11 netto. Für das Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (G-VBG 2012).

3) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig nachstehenden Nachtrag zum Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes vom 14.09.2020 der Frau Katrin Luff, Assistenzkraft im alterserweiterten Kindergarten „Schneeglöckchen“ beschlossen:

   Nachtrag zum Dienstvertrag vom 12.9.2022 befristet bis zum 7.7.2023
   Pkt. 10)
   Beschäftigungsart: unterstützende Pädagogische Fachkraft (ohne entsprechende Ausbildung mit befristeter Verwendung)

   Pkt. 11)
   Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 18,75 Wochenstunden, das sind 46,88 % der Vollbeschäftigung

   Pkt. 13)
   Einstufung: Entlohnungsgruppe ki1

4) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig nachstehenden Nachtrag zum Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes vom 16.09.2020 der Frau Carmen Kohler, Assistenzkraft im alterserweiterten Kindergarten „Schneeglöckchen“ beschlossen:

Nachtrag zum Dienstvertrag vom 12.9.2022 befristet bis zum 7.7.2023
Pkt. 10)
Beschäftigungsart: unterstützende Pädagogische Fachkraft (ohne entsprechende Ausbildung mit befristeter Verwendung)

Pkt. 13)
Einstufung: Entlohnungsgruppe ki1

5) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, das Material für die Herstellung der Regenwasserversickerung bei der Festhalle Steinberg von der Firma Würth-Hochenburger GmbH, Ampfererstraße 60, 6020 Innsbruck zum Preis in Höhe von € 1.583,82 exkl. 20 % MWSt. lt. Angebot vom 6.9.2022 anzukaufen. Die Regenwasser-versickerung wird bis auf die Spenglerarbeiten in Eigenregie der Gemeinde Steinberg errichtet.

6) Bgm. Margreiter berichtete, dass gemeinsam mit den Gemeinden Achenkirch und Eben am Achensee ein Gespräch bzgl. der Erhebung von illegalen Freizeitwohnsitzen mit der Firma CWS Security GmbH, Herrn Hannes Wechselberger, geführt wurde. Organe der öffentlichen Ordnung dürfen an der Vollziehung von ortspolizeiliche Verordnungen in Unterstützung der Bürgermeister als Verwaltungsstrafbehörde mitwirken. Zusätzlich sollen die Organe der öffentlichen Aufsicht in Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften als Verwaltungsstrafbehörden an der Vollziehung von Landespolizeigesetzes in den Bereichen der Lärmerregung und des Haltens und Führens von Hunden und der Vollziehung des Tiroler Raumordnungsgesetzes mitwirken. Die Firma CWS Security GmbH verfügt über ausgebildete Organe der öffentlichen Aufsicht. Die Kosten belaufen sich auf € 29,-- netto pro Stunde sowie zuzüglich einer Fahrtkostenpauschale (An- und Abfahrt) in Höhe von € 80,-- netto pro Einsatztag. Bei der Erhebung von illegalen Freizeitwohnsitzen lassen sich die genauen Kosten pro Verdachtsfall nicht genau abschätzen, da die Kontrollen über einen längeren Zeitraum geführt werden müssen. Für jeden einzelnen Verdachtsfall wird ein Erhebungsprotokoll erstellt.

   Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, mit der Erhebung von illegalen Freizeitwohnsitzen sowie mit der Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen für das Gebiet der Gemeinde Steinberg die Firma CWS Security GmbH, Oberdorf 175a, 6261 Strass im Zillertal zu den angebotenen Sätzen in Höhe von € 29,-- netto pro Einsatzstunde sowie zusätzlich € 80,-- netto Fahrtkostenpauschale (An- und Abfahrtspauschale) pro Einsatztag zu beauftragen. Auftragsbeginn bzw. auch Auftragsende wird nach Vereinbarung abgeschlossen.

7) Bgm. Margreiter berichtete, dass die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG plant, die Oberleitung vom Masten im Bereich Wohnhaus Steinberg Nr. 26 (ehemaliges Forsthaus Siebenhofer) bis zum Masttransformator beim Wählamt (Silberwaldsiedlung) zu verkabeln. Die Verlegung des 30kV-Kabels ist im Frühjahr 2023 geplant. Von der Verlegung des Erdkabels ist auch die Gemeindestraße zur Silberwaldsiedlung (Gp. 84/24 in EZ 17 der KG. Steinberg) betroffen. Mittels Dienstbarkeitszusicherungsvertrag räumt die Gemeinde der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung des Starkstromkabels ein.

   Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betreffend die Einräumung des Rechts der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung des Starkstromkabels auf der Gp.

84/24 in EZ 17 der KG. Steinberg lt. Dienstbarkeitsplan mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck abzuschließen.

8) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, wie mit der Hochalmlifte Christlum Achenkirch GmbH im Frühjahr 2022 vereinbart, die Materialkosten für die Erneuerung des Babyliftseiles in Höhe von € 7.645,31 inkl. 20 % MWSt. der Firma Sunkid GmbH, Industriezone 39, 6460 Imst lt. Rechnung vom 13.09.2022 zu übernehmen.

9a) Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan 1-stimmig beschlossen, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Architekt DI Christian Kotai (Raumplaner der Gemeinde Steinberg am Rofan) ausgearbeiteten Entwurf vom 22.08.2022, Zahl 929-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinberg am Rofan

im Bereich der Gp. 261/53 in EZ 204 der KG. Steinberg im Ausmaß von rund 3.345 m² (Gemeinde Steinberg am Rofan, 6215 Steinberg Nr. 29)

durch vier Wochen hindurch, vom 27.09.2022 bis einschließlich 27.10.2022, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden (Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.steinberg.tirol.gv.at einzusehen.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Steinberg am Rofan ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Steinberg am Rofan eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinberg am Rofan vor:

Umwidmung
Grundstück 261/53 in EZ 204 der KG. 87016 Steinberg im Ausmaß von rund 3.345 m²
von derzeit Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Bau- und Recyclinghof
in künftig Sonderfläche standortgebundene § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bau- und Recyclinghof

9b) Gleichzeitig hat der Gemeinderat 1-stimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10a) Auf Antrag des Vizebürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan 1-stimmig beschlossen, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Architekt DI Christian Kotai (Raumplaner der Gemeinde Steinberg am Rofan) ausgearbeiteten Entwurf vom

31.08.2022, Zahl 929-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinberg am Rofan

im Bereich der Gp. 2/9 in EZ 127 der KG. Steinberg im Ausmaß von rund 35 m² (Gemeinde Steinberg), der Gp. 274/28 im Ausmaß von rund 12 m² und der Gp. 321 im Ausmaß von rund 45 m² in EZ 17 der KG. Steinberg (Gemeinde Steinberg)

durch vier Wochen hindurch, vom 27.09.2022 bis einschließlich 27.10.2022, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden (Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.steinberg.tirol.gv.at einzusehen.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Steinberg am Rofan ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Steinberg am Rofan eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steinberg am Rofan vor:

Umwidmung
Grundstück 2/9 in EZ 127 der KG. 87016 Steinberg
rund 35 m²
von Freiland gemäß § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

weiteres Grundstück 274/28 in EZ 17 der KG. 87016 Steinberg
rund 12 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

weiteres Grundstück 321 in EZ 17 der KG. 87016 Steinberg
rund 45 m²
von Freiland gemäß § 41
in Wohngebiet § 38 (1)

10b) Gleichzeitig hat der Gemeinderat 1-stimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bgm. Helmut Margreiter war wegen Befangenheit bei den Tagesordnungspunkten 10a und b) bei der Abstimmung nicht anwesend.

11) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Gewerk	Firma	Preis brutto
Konsumationen Lamberti-Kirchen	Dorfhaus Steinberg	€ 161,90
Konsumationen JB/LJ-Jahreshauptversammlung	Dorfhaus Steinberg	€ 364,50

Ortsbeschilderung Bergsteigerdorf	Forster Verkehrs/Werbetechnik	€	1.282,45
Spiele für Jugendraum	Flohmarkt Bad Tölz	€	215,--
Besprechung Freiwilligengruppe Steinberg	Sparmarkt Achenkirch	€	102,64
Teilnahmegebühr EU-Dorferneuerungspreis	Europäische ARGE Dorferneuerung	€	550,--

Die Sitzung wurde um 20:40 Uhr geschlossen!

Gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 werden vorstehende Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.09.2022 – 12.10.2022 kundgemacht. Gemäß § 46 Abs. 5 TGO 2001 kann jedermann Während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in die Niederschrift Einsicht nehmen.

Angeschlagen am: 27.09.2022
Abgenommen am: 12.10.2022

Der Bürgermeister:

(Helmut Margreiter)